

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 91 (1991)

Artikel: "Das man dem almusen unnd spital zu lieb nit also jnsässe" : Basler Hintersassen im 16. Jahrhundert
Autor: Egger, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Das man dem almusen unnd spital zu lieb nit also jnsässe»

Basler Hintersassen im 16. Jahrhundert

von

Franz Egger

In einem jahrhundertelangen Prozess haben sich im Spätmittelalter die Zünfte in Basel von Bischof und Adel politisch emanzipiert¹. Während dieser Zeit betrieben die Zünfte nach unten eine Politik der Offenheit, um ihre wirtschaftliche und vor allem politische Macht zu erhöhen. Das Zunftrecht war nicht an den Besitz des Bürgerrechts gebunden, sondern stand auch den Hintersassen offen². Je mehr die Zünfte aber politisch erstarkten – die Entwicklung hatte noch vor der Reformation den Höhepunkt erreicht –, desto mehr verschlossen sie sich gegen jede mögliche wirtschaftliche und politische Konkurrenz von unten.

Als im 16. Jahrhundert die politische Macht vollständig in den Händen der Zünfte lag, war es für die Zünfte eine leichte Sache, den Erwerb des Zunftrechtes an den Besitz des Bürgerrechtes zu knüpfen und über eine restriktive Bürgerrechtspolitik unliebsame Konkurrenz fernzuhalten. Die neuen Machthaber waren nicht nur bestrebt, die Einwohnerschaft zu vereinheitlichen, sondern diese Einwohnerschaft auch nicht anwachsen zu lassen. Der Wille zur Vereinheitlichung der städtischen Einwohnerschaft einerseits und

¹ Siehe dazu: Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860; Traugott Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jh., Basel 1886; Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde. und Registerband, Basel 1907–1924 und 1954; Gustav Steiner, Basels Weg zur Stadtfreiheit, Basler Neujahrsblatt 1945; eine kurze Darstellung der Entwicklung bietet René Teuteberg, Basler Geschichte, Basel 1986, S. 110–124. – Die Emanzipation darf keinesfalls mit Demokratie verwechselt werden, siehe dazu : Albert Bruckner, Basels Weg zum Schweizerbund, in : Edgar Bonjour und Albert Bruckner, Basel und die Eidgenossen, Basel 1951, bes. S. 13–26.

² Siehe: Paul Roth, Vom Basler Bürgerrecht und Zunftrecht gestern und heute, in: Basler Nachrichten, Sonntagsblatt, Jg. 39, 1945, 21. Okt., Nr. 41 und die in Anmerkung 1 angegebene Literatur. – Hintersassen wurden auch als Beisassen, civitatis habitatores, cohabitatores oder incolae bezeichnet. H.-D. Homann charakterisiert die Hintersassen in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München/Zürich 1977/80,

zur Ausgrenzung möglicher wirtschaftlicher Konkurrenz andererseits war eine Folge der durch den Zunftsieg hervorgerufenen Bildung des Bürgerstandes und der politischen Neugestaltung. Den wohl vielfältigen Gründen für diese Haltung ist hier nicht nachzugehen, vielmehr soll am Beispiel der Hintersassen-Politik die Haltung des Rates aufgezeigt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Willenserklärungen und tatsächlichem Verhalten der politischen Obrigkeit.

Aus vorreformatorischer Zeit ist über die Hintersassen in Basel auffallend wenig bekannt. Dies könnte zum vorschnellen Schluss verleiten, es habe sich um eine zahlenmäßig unbedeutende Gruppe und in rechtlichen und sozialen Belangen um eine minderwertige Schicht gehandelt. Beides scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Wenn die Stadt im 15. Jahrhundert mehrmals Masseneinbürgerungen vornahm, dürfte sich die Mehrheit dieser Neubürger aus den Hintersassen rekrutiert haben. Man darf somit annehmen, dass Basel während des 15. Jahrhunderts bei einer Gesamteinwohnerzahl von etwa 9000–10 000 Menschen³ wohl stets einige Hundert Hintersassen beherbergte. In sozialer Hinsicht scheinen zwischen Bürgern und Hintersassen kaum Unterschiede bestanden zu haben. Gewiss setzte sich der Personenkreis der Hintersassen vorwiegend aus Handwerksgesellen, Knechten, Mägden und Tagelöhnern zusammen, diese Berufe wurden aber auch von Bürgern ausgeübt. Adelige Hintersassen wie Friedrich von Eptingen und Jakob Rot waren im Spätmittelalter keine Ausnahmen⁴. Noch 1534, als der Adel seine Bedeu-

«Einwohner der mittelalterlichen Stadt in geringerer Rechtsstellung als Vollbürger, aber abgehoben gegenüber Fremden und Gästen, da auf längere Dauer mit dem Recht der Niederlassung in der Stadt sesshaft...» Inhaltlich gleichlautend ist der Artikel von K. Kroeschell in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, unter Mitarbeit von Wolfgang Stammler hrsg. von Albert Erler und Ekkehard Kauffmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 354. – Die immer wieder zitierten Werke von Hans Planitz, *Die Stadt im Mittelalter*, Graz/Köln 1954 und Wilhelm Ebel, *Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958, sind wenig ergiebig. – Eine umfassende Geschichte der Hintersassen kann und muss das Thema unter verschiedenen Aspekten behandeln: von der rechtlich-verfassungsgeschichtlichen Seite, von der sozialpolitischen Seite, unter dem Aspekt der Bevölkerungspolitik, gewiss aber auch unter dem Gesichtspunkt der Mentalitätsgeschichte. Der vorliegende Aufsatz kann lediglich einen skizzenhaften Beitrag zur Geschichte der Hintersassen in Basel bilden.

³ Die Angabe der Gesamteinwohnerzahl beruht auf Schätzung. Siehe: Franz Gschwind, *Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jh.*, Liestal 1977, S. 14 ff. und Tab. 11 S. 140, (mit Angabe älterer Literatur).

⁴ Andreas Heusler, *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*, Basel 1860, S. 252.

tung in Basel schon lange verloren hatte, wurde ein eigens für adelige Hintersassen geschaffener Eid aufgezeichnet (siehe Anhang III). Hintersassen dürfen somit keinesfalls einfach der sozialen Unterschicht zugeordnet werden. Zudem standen den Hintersassen die gleichen Fürsorgeeinrichtungen wie den Bürgern offen, weil in vorreformatorischer Zeit viele soziale Institutionen nicht von der Bürgerschaft bzw. von der Stadt, sondern weitgehend von der Kirche getragen wurden. Die Kirche als überstädtische Organisation fragte nicht nach dem Rechtsstatus eines Hilfesuchenden zur örtlichen politischen Obrigkeit. Eine soziale Verschlechterung trat für die Hintersassen erst ein, als im 16. Jahrhundert der reformierte «Staat» durch den Wegfall der alten Kirche zwangsläufig deren Fürsorgewesen übernehmen musste, dieses zwar kräftig ausbaute, sogleich aber darauf bedacht war, dieses nur den Vollbürgern zu reservieren. Mit der Werkheiligkeit, die durch die Reformation wegfiel, ging auch die kirchliche Werktätigkeit unter. Der Übergang des Fürsorgewesens von der Kirche an die Stadt spielte der Obrigkeit die Macht zu, Bestimmungen zu erlassen, wer denn überhaupt berechtigt war, diese Fürsorgeinstitutionen zu benutzen. Wie wir noch zeigen werden, waren es weniger staatspolitische Überlegungen, sondern neben den erwähnten Abschliessungstendenzen die neuen sozialpolitischen Aufgaben, die die reformierte Stadt 1534 zum Erlass einer Hintersassenordnung drängte. Der eigentliche Unterschied zwischen Hintersasse und Bürger scheint im Mittelalter im politischen Bereich gelegen zu haben. Als gewerblich Vollberechtigte hatten Hintersassen zwar gleich den Bürgern einer entsprechenden Zunft beizutreten; sie waren wie die Bürger von der Abgabe des Pfundzolles (= Einfuhrzoll, seit 1373 bei der Stadt) befreit. 1484 und 1487 wurde dieses Privileg den Hintersassen allerdings entzogen mit der Aufforderung, das Bürgerrecht zu erwerben⁵. Als Zunftmitglieder konnten die Hintersassen den Zunftvorstand, die sogenannten Sechser, wählen oder zu Sechsern gewählt werden. Verwehrt blieb ihnen aber der Einstieg in den Kleinen Rat und damit auch in die politischen Ämter und zahlreichen Kommissionen. Somit waren die Hintersassen von der aktiven Teilnahme und Mitgestaltung des politischen Geschehens ausgeschlossen, obwohl sie die gleichen Pflichten wie die Bürger zu erfüllen hatten. Auch die Hintersassen mussten Wach- und Kriegsdienst leisten, Steuern zahlen, durften Recht nur vor hiesigen Gerichten suchen und hatten die Pflicht, der Stadt Ehre und Nutzen zu mehren, Schaden von ihr zu halten und überhaupt Lieb und Leid mit ihr zu teilen.

⁵Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2,1, Basel 1911, S. 356.

Mangels Quellen wissen wir nicht, ob dem Rat im 15. Jahrhundert Anzahl und Namen der Hintersassen bekannt waren. Im Unterschied zu den Listen der Bürgerrechtsaufnahmen, die sich in Basel seit dem Erdbeben von 1356 fast lückenlos erhalten haben, sind keine Verzeichnisse über die Hintersassen erhalten; vielleicht wurden solche auch nie angelegt und geführt. Es ist fraglich, ob es überhaupt eine förmliche Aufnahme als Hintersasse, verbunden mit der Bezahlung einer Gebühr und der Ablegung eines Eides gegeben hat, ein Vorgehen, wie man es bei der Aufnahme von Neubürgern handhabte. Über die Zusammensetzung der Hintersassen können deshalb nur allgemeine Bemerkungen gemacht werden. Der beste Kenner der mittelalterlichen Geschichte Basels, Rudolf Wackernagel, vermochte lediglich zu bemerken, dass die Handwerksmeister den Hauptstock bildeten, gefolgt von der grossen Menge der Gesellen, ferner von den Taglöhnnern und Arbeitern jeder Art, von Knechten der Edlen und Achtburger usw. «Jedenfalls eine ansehnliche Masse, die für das öffentliche Leben von Bedeutung war⁶.» Völlig ungelöst bleibt die Frage, wie Rat und Bürgerschaft über die Hintersassen dachten.

*«Das wir alle dester glicher by einandern sitzen» –
Das frühe 16. Jahrhundert*

Erst im 16. Jahrhundert fliessen die Quellen über die Hintersassen reichlicher. Im Sinne der neuen reformierten Theologie mussten nach der Reformation die Eidesformeln neu gefasst werden, weil die Anrufung der Gottesmutter und besonders der Heiligen wegzufallen hatte. Möglicherweise wurden bei dieser Revision einzelne Eide überhaupt erst geschaffen. Stadtschreiber Heinrich Ryhiner zeichnete die Eidesformeln ihrer grossen Bedeutung gemäss in einer prachtvollen Pergamenthandschrift auf, u.a. zwei Hintersasseneide und die Hintersassenordnung aus dem Jahre 1534⁷.

Im Zuge dieser Revision erliess der Rat am 11. Februar 1534 eine Hintersassenordnung. Eide und Ordnung sind im Anhang dieses

⁶ Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2,1, Basel 1911, S. 363.

⁷ Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher K 4 (Eidbuch III 1534).

3 Texte sind für unseren Zusammenhang wichtig: Wie man gmein hindersässen annemen und jnsitzen lassen sol (fol. 6 recto et verso); Der gmeinen hindersässen eyd (fol. 7 recto); Der edlen hindersässen eyde (fol. 5 verso). Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber von Basel, war selbst ein Zugezogener. Um 1490 in Brugg geboren, immatrikulierte er sich 1508/09 an der Universität Basel. 1518 erhielt er aus unbekannten Gründen das Basler Bürgerrecht geschenkt; 1524 Ratsschreiber, 1534 bis

Aufsatzes abgedruckt. Die Texte geben schlaglichtartig Einblick in die Lage der Hintersassen in Basel kurz nach der Reformation.

Die Neuordnung der Eide war nur der äusserliche Anlass, Rechte und Pflichten der Hintersassen festzulegen. Die tiefere Ursache zur Regelung des Hintersassenstatus lag im Bestreben des Rates jener Jahre, die Einwohnerschaft der Stadt zu vereinheitlichen, zu «verbürgerlichen», Handwerk und Gewerbe vor Konkurrenz zu schützen und insbesondere auch darin, die Nichtbürger vom städtischen Fürsorgewesen fernzuhalten. So beschloss der Rat in der schwierigen Zeit der Reformationswirren am 11. März 1528, «das yede ratzherren unnd meister jren zunftbrudern sagen sollend, wie die syend, so nit burger werennd, das die selbigen, umb willen, das wir alle dester glicher by einandern sitzen, zu dem furderlichstenn das burgrecht erkouffen.» Gleichzeitig bestimmte der Rat, dass alle Hintersassen, die sich im Verlaufe des letzten Jahres in Basel niedergelassen hatten, «erst nachdem sy glich wie die burgere ire mannrecht und abscheid dargethan, geduldet werden sollen» (mannrecht und abscheid = Ausweis persönlicher Freiheit und Leumundszeugnis). In der gleichen Erkanntnis bestimmte der Rat, dass die Hintersassen künftig den Pfundzoll zu entrichten hatten. «Wither so ist erkannth, ob sich zutragen wurde, das etwa from, rich oder arm lüt allhar zuziechen, unnd burger by uns zu werdenn inn willen kommen, doch ires fürnemens damit verhinderrt, das sy armut oder verre des wegs, und also ann vermögens und armut halb, kein abscheid von iren oberrkeiten bekommen möchten, und aber sonst kuntschaften heten, das sy from byderb lut und eerlich abgescheiden weren, das ein ersamer rath ime vorbehallten haben will, ye nach gestallt der sach, darjnn zuthund, was einer statt Basel nutz unnd eer sin wurdeth⁸.» Deutlich ist die Absicht des Rates zu erkennen, möglichst vielen Zuzügern in die Stadt das Bürgerrecht prinzipiell offenzuhalten, selbst dann, wenn sie wegen Armut kein Mannrecht und Abscheid vorlegen konnten. Armut war also 1528 – ein Jahr vor dem Durchbruch der Reformation – noch kein Hinderungsgrund für die

zum Tod am 18. April 1553 Stadtschreiber. Neben dem erwähnten Eidbuch legte Ryhiner u.a. das Grosse Schwarze Buch an (Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher A 6). Ryhiner schrieb eine Chronik über den Bauernkrieg von 1525, den er als «erschreckliche unversehene erpörung» bezeichnete. Die Chronik ist ediert in: Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Bd. 6, Leipzig 1902, S. 461–524. Zur Person Ryhiners siehe: August Burckhardt, Stadtschreiber Heinrich Ryhiner, in : Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 2. Bd., 1903, S. 34–66. Siehe auch: Matrikel der Universität Basel, hrsg. von Hans Georg Wackernagel, I. Bd., Basel 1951, S. 293, Nr. 21.

⁸ Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher A 6, fol. 15 recto.

Aufnahme ins Bürgerrecht; jedenfalls wollte sich der Rat in Einbürgerungsfragen die Hände nicht binden lassen. Vermutlich stand hinter diesem Beschluss das Bestreben, die reformatorisch gesinnte Bürgerschaft zu stärken⁹.

«Welicher sich nit getruwt, mit siner arbeit zuernerren,

der sol fürgewisenn werdenn» –

Die Hintersassenordnung von 1534

Die Ordnung, eigentlich ein Gesetz, regelt in zahlreichen Abschnitten die Pflichten der Hintersassen (siehe den Wortlaut in Anhang I). Sehr aufschlussreich ist die vorangehende Einleitung, in welcher der Rat die Motive, die ihn leiteten, offenlegt: die Zahl der Hintersassen sei gross, sie wachse täglich, aber der Stadt hätten die Hintersassen bis jetzt wenig Nutzen gebracht. Obwohl die Hintersassen in der Nutzniessung von Wunn und Weide (Wunn und Weide = Weiderecht des Viehs auf allen nicht eingefriedeten Wiesen und Feldern innerhalb des Gemeindebannes), von Spital und Almosen¹⁰ den Bürgern gleichgestellt seien, wolle und könne man nicht jedermann zum Erwerb des Bürgerrechtes zwingen. Der Stadt solle es einerseits nicht an Taunern und Dienstleuten mangeln, andererseits solle vermieden werden, dass sich Fremde nur wegen der städtischen Fürsorgeeinrichtungen in Basel niederlassen. In einzelnen Vorschriften wird festgehalten, wer als Hintersasse aufgenommen werden darf. An erster Stelle steht die Pflicht zur Übereinstimmung der religiösen Gesinnung des Petenten mit der übrigen Basler

⁹ Auffallend ist die zunehmende Zahl von Bürgeraufnahmen bis zum Durchbruch der Reformation 1529:

1524: etwa 25–30 Neubürger

1525: etwa 25–30 Neubürger

1526: 32 Neubürger

1527: 70 Neubürger

1528: 48 Neubürger

1529: 80 Neubürger (höchste je erreichte Zahl). Siehe: Paul Roth, Vom Basler Bürgerrecht und Zunftrecht gestern und heute, in: Basler Nachrichten, Sonntagsblatt, Jg. 39, 1945, 21. Okt., Nr. 41.

¹⁰ Spital und Almosen waren städtische Fürsorgeeinrichtungen. Ganz allgemein erfüllten die Spitäler bis ins 19. Jh. weniger die Aufgabe der Kranken- als vielmehr der Armenpflege. Die Insassen waren v.a. die «Bettrysen», d.h. Personen, die nicht von Haus zu Haus gehen konnten, um das Almosen zu erheben. Das Almosen – im Jahre 1527 eingerichtet – nahm keine Personen auf, sondern verteilte Bedürftigen Kleider, Nahrung und Geld. Zum Spital siehe: 700 Jahre Bürgerspital Basel 1265–1965, hrsg. vom Bürgerspital Basel, Basel 1965.

Einwohnerschaft. «Mit uns glich», soll ein jeder sein. Bemerkenswert ist die Glaubensprüfung durch einen von der politischen Obrigkeit gesetzten Hauptmann, nicht etwa durch einen reformierten Prädikanten. Der Petent muss Mannrecht und Ordnung vorlegen, er muss gewillt sein, den Hintersasseneid abzulegen. Wer diese Forderungen nicht erfüllt, soll sofort weggewiesen werden. Wer Wegzuweisende unterstützt oder beherbergt, wird bestraft. Zur Einhaltung und Überwachung genannter Vorschriften wird ein Hauptmann eingesetzt. Dieses Amt wurde offenbar neu geschaffen. Die Aufnahme ins Hintersassenrecht kostet zehn Schilling. Die einmalige Einschreibegebühr beträgt einen Schilling. An den vier Fronfasten hat der Hintersasse eine Steuer von jeweils einem Schilling zu entrichten. Jeder Hintersasse ist verpflichtet, eigenes Gewehr und eigenen Harnisch zu haben. Der Hauptmann inspiziert die militärische Ausrüstung an den Fronfasten.

Jedem Hintersassen soll klar gesagt werden, dass er in den ersten fünf Jahren der Niederlassung weder für Frau noch für Kinder Almosen begehrn kann. «Welicher sich nit getruwt, mit siner arbeit zuerneren, der sol fürgewisenn werdenn.» Wer Handel treibt oder ein Handwerk ausübt, muss der entsprechenden Zunft beitreten und den Pfundzoll auf allen Waren bezahlen. Von der Leistung der Aufnahmegebühr werden jene Petenten befreit, die sich bereits vor dem Bauernkrieg von 1525 in Basel niedergelassen haben. Wegziehende Hintersassen haben einen Abzugseid zu leisten.

Zur Einhaltung der erlassenen Vorschriften haben die Vorstadtmeister an den Fronfasten die Vorstädte auf Hintersassen zu kontrollieren und verdächtige Personen dem Hauptmann zur Wegweisung anzuzeigen.

Der Hintersasseneid von 1534

Der Hintersasse schwört der jetzigen und zukünftigen politischen Obrigkeit Gehorsam, ihre Mandate, Bündnisse und Einigungen zu halten. Es ist ein Eid, der noch deutlich personenbezogen ist. Man schwört nicht auf die «Verfassung», sondern auf die Obrigkeit. Der Hintersasse verspricht, die Steuer, das Ungeld (Ungeld = Warenumsatzsteuer) und den Pfundzoll zu bezahlen, der seinem Handwerk oder Gewerbe entsprechenden Zunft beizutreten, Aufruhr und Zusammenrottungen zu unterlassen, mit der Stadt in den Krieg zu ziehen, «lieb und leyd ze lidenn» und weder Gewehr noch Harnisch zu versetzen oder zu verkaufen. Der Schwörende verpflichtet sich, das Sitzgeld, die Einschreibegebühr und die Hintersassensteuer zu

bezahlen. Im letzten Absatz verspricht der Hintersasse eidlich, sein Recht nur bei den Basler Gerichten zu suchen und insbesondere jegliche Appellation an auswärtige Gerichtshöfe zu unterlassen.

Es ist anzunehmen, dass der Eid dem Petenten vorgelesen wurde, darauf deutet der Eingangspassus «du wurdest schwerenn» hin. Am Schluss wird der Schwörende etwa gesagt haben, all das Gehörte zu schwören.

*Der Eid für die adeligen Hintersassen
aus dem Jahre 1534*

Noch 1534, als in Basel der Adel schon seit längerer Zeit bedeutungslos geworden war, zeichnete man einen Eid «der edlen hinder-sässen» auf (siehe den Wortlaut in Anhang III). Wie die «gemeinen hindernässen» schwören auch die adeligen Hintersassen Gehorsam gegenüber der politischen Obrigkeit; sie verpflichten sich, Gesetze, Ordnungen, Mandate und Bündnisse zu beachten, auch Steuern und Ungeld zu bezahlen. Wie die gemeinen Hintersassen dürfen auch die adeligen Hintersassen das Recht nur bei den Basler Gerichten suchen. Appellation an fremde Gerichte sind auch dem Adel verboten. Mit seinem Eid anerkennt auch der Adelige die politische Souveränität des Bürgermeisters und des Rates bzw. der Stadt Basel.

Fragen wir nach den Verschiedenheiten der beiden Eide, werden die Unterschiede zwischen einem adeligen und gemeinen Hintersassen sichtbar. Beim Eid des adeligen Hintersassen fehlt die Verpflichtung zum Zunftbeitritt und zur Bezahlung des Pfundzolles. Das Verbot von heimlichen Versammlungen ist nicht erwähnt. Unerwähnt ist auch die Pflicht zur eigenen Bewaffnung und zur Teilnahme am Kriegsdienst. Der adelige Hintersasse bezahlte keine Aufnahme- und Einschreibengebühr. Bei ihm wurde auch die Hintersassensteuer nicht erhoben. Bemerkenswert ist auch die sprachliche Verschiedenheit der Eide. Während der gemeine Hintersasse mit «du» angesprochen wurde, verwendete man beim adeligen Hintersassen als Anrede die vornehme, alte deutsche Form «ihr».

Die Differenzierung in zwei Gruppen von Hintersassen ist an sich schon auffallend. Waren adelige und gemeine Hintersassen in den eigentlich politischen Pflichten einander gleichgestellt, traten die Unterschiede in ökonomisch-zünftischen, militärischen und finanziell-steuerlichen Belangen zutage. Der adelige Hintersasse war bevorteilt, doch der gemeine Hintersasse war fast ein Bürger und dem Bürgertum gehörte schliesslich die Zukunft.

*Keine «unnütz, liderlich, verdorben lüth» –
zunehmende Verschärfung*

Am 16. November 1534 fasste der Rat Beschluss, wie das eingezogene Hintersassengeld zu verwenden sei. Der Hauptmann hatte das Geld einzusammeln und jeweils an Pfingsten an die Dreierherren d.h. die Finanzkommission des Kleinen Rates abzuliefern. Aus dem Gemeinen Gut wiederum sollten die Wachtmeister, die keine Dienstwohnung besassen – «so nit thurn noch behusungen von der oberkeyt habend» – eine Entschädigung von jährlich vier Pfund an ihren Hauszins erhalten¹¹.

Gleichzeitig beschloss der Rat, die gesamte städtische Einwohnerschaft einer genauen Kontrolle zu unterwerfen. Feuerschauer und Vorstadtmeister wurden beauftragt, von Haus zu Haus zu gehen und folgende Fragen abzuklären: wie der Hausvorstand heisse, wem das Haus gehöre, ob der Hausvorstand Burger, Hintersasse, freier Mann oder Leibeigener sei, ob er einer Zunft angehöre und allenfalls welcher, ob er Untermieter habe, ob diese Burger oder Hintersassen seien, ob sie deutsch oder welsch seien¹².

In den Jahrzehnten nach der Reformation betrieb der Rat eine sehr restriktive Bürgerrechtspolitik, indem er die Bedingungen zum Erwerb des Bürgerrechts mehrmals einengte. Der Rat führte eine «egoistische, aber kluge Bevölkerungspolitik¹³». Diese Entwicklung ist der Basler Geschichtsschreibung seit langem bekannt. Oft zitiert wird der berühmte Welschenerlass aus dem Jahre 1546, der im Laufe der folgenden Jahrzehnte mehrfach wiederholt wurde: man wolle keine Welschen mehr zu Bürgern und Hintersassen aufnehmen, da sie besonders für die Handwerker eine beschwerliche Last seien; die Basler Töchter werden vor einer Heirat mit Welschen gewarnt und man droht ihnen die Wegweisung von der Stadt an; nur kunstreiche und wohlhabende Welsche dürfen aufgenommen werden. Auch gegenüber Hintersassen verschärfte der Rat in jenen Jahren die Zulassungsbestimmungen. Am 21. Februar 1541 klagte der Rat, es sei schädlich und verderblich, wenn sich «unnütz, liderlich, verdorben lüth by der gemeinden inschleiffend und jnzesitzenn zugelassen werden. Inn ansechenn, das solche unnütze lüth gemeinlich nit allein jnen selbs schädlich, sonder auch andere mit jnen zu dem ver-

¹¹ Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher A 6, fol. 31 recto.

¹² Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher A 6, fol. 31 recto et verso.

¹³ Traugott Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jh., Basel 1886, S. 445.

derbenn zerrichten geneigt und geflissen sindt, solchen schaden mit der gnad gottes fürzekhommen unnd domit, so vyl jemer möglich, ein rechtschaffenn, ehrlich unnd dapfer volck jnn einer statt Basel gepflantzt und erhaltenn, die liederlichenn lüth, so ire tag übell gehuseth, ir selbs noch jrer wyb unnd khinden fründ nit gsyn, sonder all jr narung verschwendeth unnd vergüdeth etc., dem almuseu und spital zu einer überburde und last, nit wie bisshar beschechen, so lichtlich jnsitzent zu burgern oder hindersässen uff noch angenommen, sonder ein ersame statt Basell mit fromen ehrenlüthen, die zu werbenn und wercken geneigt, besetzt werde... Demnach sich bisshar eben vyl armer welscher unnd anderer nationen lüthen by uns jngesetzt, domit ein statt Basell spittall und almuseu eben hoch beschwert, dass nun hinfur khein sollcher welscher noch derglichenn nationen personen zu burger noch hindersässen angenommen, es were dann ein gewerbs oder handtwercks oder sonst so ein statthafter man, das ein statt und gemein gut nutz haben und von jme kheine beschwert zugewarten hette¹⁴.»

Um jede Armengenössigkeit auszuschliessen, erhöhte der Kleine Rat am 16. September 1553 die Einkaufssumme für die Hintersassen, in der Annahme, dass sich nur noch vermögende Petenten melden würden. Die Hintersassen seien bis anhin «umb ein ring gellt» aufgenommen worden, «mehrenteils dem mushaffen und almuseu zelieb harin» gezogen. Die Einkaufssumme wurde von 10 Schilling auf 4 Gulden erhöht¹⁵.

Moderne Historiker weisen im Zusammenhang mit der restriktiven Bürgerrechtspolitik des Rates stets darauf hin, dass die Ratsbeschlüsse nie konsequent durchgeführt wurden; ihre Bemerkungen beziehen sich aber immer auf die eigentliche Bürgerrechtspolitik, klare Aussagen über das Hintersassenwesen fehlen durchwegs. Traugott Geering scheint der einzige Autor zu sein, der sich auch mit der Hintersassenfrage auseinandersetzte. Die zahlreichen Ratsbeschlüsse, die neben der restriktiven Aufnahme von Neubürgern auch für die Hintersassen galten, führten ihn zum Schluss, der Hintersassenstand sei bereits am Ende des 15. Jahrhunderts dem Untergang geweiht gewesen¹⁶. Somit waren die Hintersassen für die spätere Forschung kein Thema mehr, sie waren ja untergegangen. Der verdienstvolle Wirtschaftshistoriker war jedoch einem in der Geschichtswissenschaft bekannten Irrtum erlegen. Geering hatte seine Schlussfolgerungen lediglich aus den zahlreichen normativen Texten der Rats-

¹⁴ Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Niederlassung A 1, ohne Paginierung.

¹⁵ Wie Anm. 14.

¹⁶ Wie Anm. 13, S. 56.

beschlüsse gezogen, dabei aber ein unrichtiges Bild der historischen Wirklichkeit entworfen. Dank einem bislang übersehenden Verzeichnis von Hintersassenaufnahmen für die Jahre 1553 bis 1561 lässt sich zeigen, dass die Alltagsrealität von den Absichtserklärungen des Rates auseinanderklaffte und dass Basel weiterhin Hintersassen in ziemlich grosser Zahl aufnahm.

Die Aufnahme von Hintersassen in den Jahren 1553 bis 1561

Das Verzeichnis führt in Listenform und meist chronologischer Abfolge die Namen der aufgenommenen Hintersassen an, oft mit Herkunftsamt, selten aber mit Berufsbezeichnung; es wurde vom 13. März 1553 bis zum 13. Dezember 1561 geführt, offenbar vom Substituten des Ratsschreibers, der vierteljährlich an den Fronfasten mit dem Richthausknecht die Abrechnung über die Aufnahmegebühren und die Hintersassensteuer vornahm und das Geld den Dreierherren überwies. Möglicherweise diente die Liste der Rechnungsführung und war nicht als Aufnahmeverzeichnis angelegt worden. Sie ist im Anhang in vereinfachter Form ediert.

In den neun Jahren nahm die Stadt Basel 120 Hintersassen auf, 26 Frauen und 94 Männer, im Jahresdurchschnitt etwas mehr als 13 Personen. Für die einzelnen Jahre sind die Zahlen allerdings ungleich, was wohl Zufall ist, jedenfalls zeichnet sich keine eindeutige Tendenz ab¹⁷. Bei den Aufgenommenen handelte es sich ausnahmslos um Einzelpersonen, da nie von Ehepartnern oder Kindern die Rede ist.

Bei 110 Personen ist der Herkunftsamt angegeben, wobei unklar bleibt, ob mit dieser Angabe der Geburtsort oder der letzte Aufenthaltsort gemeint ist. Unklar ist auch, wie lange die Petenten bereits in Basel wohnten. Bei 10 Personen fehlt die Herkunftsbezeichnung, bei 7 Hintersassen ist Basel als Herkunftsamt angeführt. Die restlichen 103 Hintersassen stammten zum grössten Teil aus den Städten und

¹⁷ Verteilung der Aufnahmen auf die einzelnen Jahre:

1553 (ab 13. März)	11 Personen
1554	14 Personen
1555	10 Personen
1556	6 Personen
1557	10 Personen
1558	21 Personen
1559	20 Personen
1560	14 Personen
1561 (bis 13. Dez.)	14 Personen

Kleinstädten des schweizerischen Mittellandes zwischen Fribourg und Bodensee. Besonders stark war der Zustrom aus dem Gebiet der heutigen Ostschweiz. Die auffallend häufige Herkunft aus der Eidgenossenschaft ist deshalb bemerkenswert, weil das wirtschaftliche Einzugsgebiet Basels selbst nach dem Beitritt zum Bund der Eidgenossen 1501 noch lange Zeit das Elsass und der Sundgau war, Landschaften, die von Zeitgenossen als «gemeiner eidtgnoschafft wynkeller und kornkasten» bezeichnet wurden¹⁸. Im Unterschied zum Güteraustausch war Basel im Austausch von Menschen in hohem Masse nach der Eidgenossenschaft ausgerichtet. Gewiss kann man für diese Entwicklung den 1501 vollzogenen Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft anführen, in der Einwohner- und Bürgerrechtpolitik waren die eidgenössischen Orte aber völlig unabhängig. Ein eidgenössisches Niederlassungsrecht gab es nicht, es wurde erst im 19. Jahrhundert als grosse Errungenschaft geschaffen. Dass so viele Hintersassen aus der Eidgenossenschaft stammten, erklärt sich konkret aus den Zugrechtsverträgen, die Basel mit fast allen eidgenössischen Orten abgeschlossen hatte¹⁹. Zugrechtsverträge sind nicht zu verwechseln mit Niederlassungsverträgen. Die Vertragspartner verpflichteten sich lediglich, weggezogene Untertanen von den Vertragspartnern nicht zurückzufordern.

Vereinzelte Hintersassen kamen aus katholischen Gebieten, etwa aus Fribourg, Luzern oder Solothurn. Nichts deutet darauf hin, dass es sich um Glaubensflüchtlinge handelte. Diese Personen wird der Hauptmann wohl eindringlich geprüft haben, ob sie im Glauben den Baslern «glych gesynnet» waren. Ein paar wenige Hintersassen waren aus dem süddeutschen Raum (Ravensburg, Memmingen, Füssen) nach Basel gezogen.

Bei 21 Hintersassen ist der Beruf angegeben. 9 Hintersassen übten den Beruf eines Rebmannes aus ; zwei Hintersassen waren Zimmermann, zwei übten den Beruf eines Fischers aus. Folgende Berufe waren nur einmal vertreten: Drucker, Pfister (= Bäcker), Papierer, Setzer, Zieglerknecht, Müllerknecht, Ackermann, Stubenheizer. Bei den 26 aufgenommenen Frauen fehlt jede Berufsangabe. Wenn von 120 Hintersassen nur 21 Personen mit ihrem Beruf verzeichnet sind, ist jede Aussage über die soziale Zugehörigkeit der Hintersassen

¹⁸ Heinrich Ryhiners Chronik des Bauernkrieges 1525, in: Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Bd. 6, Leipzig 1902, S. 461 bis 524, Zitat S. 505.

¹⁹ Z.B. Zugrechtsvertrag Basels mit den Orten Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg und Appenzell vom 1. Nov. 1539, in: Urkundenbuch der Stadt Basel, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel 1908, S. 258 Nr. 227.

gewagt. Wir können lediglich von den 21 erwähnten Personen sagen, dass sie dem Handwerkerstand angehörten. Von allen anderen Hintersassen kennen wir die soziale Zugehörigkeit nicht.

Die Aufnahme von 120 Hintersassen im Zeitraum von 9 Jahren zeigt, dass das tatsächliche Verhalten des Basler Rates im Alltag stark von den verbalen Willensäusserungen abwich. Wenn die Zünfte aus Furcht vor wirtschaftlicher Konkurrenz gleichberechtigte Zuzüger als Bürger ablehnten, verzichteten sie dennoch keineswegs auf Arbeiter mit geringerer Rechtsstellung. Vielleicht erklärt sich die hohe Zahl von Hintersassenaufnahmen gerade aus der restriktiven Bürgerrechtpolitik.

Anhang I²⁰

Wie man gmein hindarsässen / annemen und jnsitzen lassen sol

Anno domini xv^c xxxiiii^o uff mitwuchen den einlissten februarii, haben / unser hern beyde rhät einhelliglich erkannt, dannach der hinder-/sässen äben ein gute anzal hie sind, auch jro teglich noch me harjn komend, / dären aber ein statt Basel bysshar gar wenig nutz gehept, unangesechenn, / das sy jnn niessung, wunn und weyde der oberkeit hilff, spital unnd / allmusens nit minder dann die burger geachtet unnd gehalten werden, / dyewil und aber nit ein yeder zum burckrechtenn getrengt noch auch zu / burgern uffzenemen jst, auch ein statt Basel der hindarsessen, zuvor / tawnern unnd diensten nit wol manglen mag, unnd doch soviel möglich / verhütet, das man dem almuseun unnd spital zu lieb nit also jnsässe, so / habenn unsere hern erkannt:

²⁰ Original: Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher K 4 (Eidbuch III 1534), fol. 6 recto et verso. Zur Edition: Die Textgestalt wurde möglichst belassen. Die Abschnittsgliederung entspricht dem Original; Zeilenwechsel ist mit Schrägstreich gekennzeichnet. Die Interpunktions ist zurückhaltend modern gesetzt. Gross- und Kleinschreibung ist im Original ziemlich willkürlich; in der Edition sind nur Namen und Satzanfänge gross geschrieben. Die Buchstaben u und v werden modern verwendet. Die Hintersassenordnung findet sich auch in: Ratsbücher B 4 (Erkanntnisbuch IV 1525–1544) fol. ll9 verso – 120 verso; Eintragung von Heinrich Ryhiner. Hier mit dem Zusatz, dass Fridlin Ryff zum Hauptmann der Hintersassen gewählt sei. Fridlin Ryff, geboren um 1488, gestorben 1554, gehörte zu den politisch führenden Männern in der Reformationszeit. Schürlitzweber, Teilnehmer an der Schlacht von Marignano 1515, Meister zu Webern, Armbrustschützenmeister, Pfleger der Kartause, Deputat. Besitzer einer Chronik über die Reformationszeit. Zur Person siehe die Einleitung zu: Die Chronik des Fridolin Ryff, in: Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen Gesellschaft in Basel, Bd. 1, Leipzig 1872, S. 3–17.

Das für das erst alle unnd jede hindressenn, so yetzt hie sind oder künftig / harkomen werden, von dem hauptman, den wir jnen yeder zit verordnenn / werdenn, jres gloubenns, ob sy darjnn mit uns glich gesynnet, darzu jrer / manrechten unnd abscheiden ersucht, unnd welche daran gerecht er-/funden unnd nachgende ordnung zuerstatten schwören werden, das man / die geduldenn unnd jnsytzenn lassen solle. Weliche aber jm / gloubenn unns nit glich gesinnet, jre mannrecht unnd abscheid nit dar-/thun oder ob sy die glich wol hetten, aber soliche personen arckwönig / verlümdet unnd unns nit anzenemen weren oder sy, die hindressenn / volgennde ordnung nit schweren wurden, die alle sollenn nit geduldet, / sonder durch jrn geordneten hauptman oder wann das an ein oberkeit / gelangen, von stundan fürgewysen unnd von niemandem behuset noch / underhaltenn werden, by peen fünff pfund pfennig, so der geordnet / hauptman durch den knecht darzu verordnet, one gnad jnziechen unnd / an das brett antwurten sol.

Weliche man aber hie blibenn oder fürer jnsitzenn lassen wurde, deren sol / ein yeder von stund an für den ynsitz gebenn zechenn schilling unnd dem / hauptman ein schilling darvon jnzeschriben unnd darzu alle fronvosten / [fol. 6 verso] ein schilling hindressenn stür. Das sol jr geordneter hauptman von eim yedenn / jnziechenn, alles so lang, byss das einer burger wurt, unnd wer den schilling nit / git unnd nit uff das richthuss bringt, allwegenn am sonst nach der fronvosten / unnd des nit billich entschuldigung hat, der sol von der statt verschickt werden / mit wib unnd kind.

Es sol auch ein yeder hindressas sin eigen gwer unnd harnascht han, welichs jr / hauptman alle fronvosten besächenn sol, damit was die statt not angienng, / das die hindressassenn der stat darjnn behilflich unnd trostlich sin mochten.

Sunst sol einem jeden hindressenn, wann er sin sytzgelt git, heiter gsagt werden, / das er sin wib noch kind jnn fünff jarenn, den nechsten, dhein allmusenn nit / begerenn noch nemen, sonder welicher sich nit getruwt, mit seiner arbeit zuerne-/ren, der sol fürgewisenn werdenn.

Unnd ob ein hindressas utzit werbenn oder hantierenn wurde, so jnn einiche zunfft / gehört, der sol dieselbigenn zunfft empfachenn unnd den pfuntzol gebenn von allem, / so er koufft unnd verkoufft, wie der jar eyd uswyst, so lang er nit unser burger jst.

Unnd welche sidhar dem purenkrieg jngesessenn, die sollen die zehenn schilling / für den ynsitz bezalenn, die aber darvor jngesessenn, sollenn der zehen schilling / ledig, aber den schilling fröfastenstür abzerichten verbunden sin.

Unnd wann ein hindersas jnsytzt, der sol von stunden an den hindressessen eyd / schwerenn. Zücht dann einer hinweg, der sol sinen eyd vor rhat mit erstattung / des abzug eyds erstattenn unnd uffgebenn.

Hieby so jst witer erkannt, das alle vorstettmeister by jrenn gschwornen eyden / alle fronvasten ein mal jnn jren vorstetten unnd wachtenn besuchenn sollenn, / wer von hindressessen by jnen jngessenn unnd wän sy arckwonig findenn, / die sollenn sy jrem geordneten hauptman anzeigen, damit er sy rechtferti-/genn unnd wo not, fürwyssenn, ouch die so sy behuset, straffenn möge. Actum / et decretum die et anno quibus supra.

Anhang II²¹

Der gmeinen hindersässen eyd

Du wurdest schwerenn: Alle die zit unnd du by unns ein hindressas husshablich ge-/sessen bist, unsern herrn, dem burgermeister, dem oberstenn zunfftmeister unnd / dem rhat gehorsam zesind. Unserer hern unnd der statt Basel mandata unnd ord- / nungen, so von den rhätenn zehaltenn erkannt oder fürer gegebenn unnd erkannt / werden, zusamt den püntnussenn unnd eynungen zehaltenn. Die stür, ouch ungelt / unnd ander uffsatzungenn zegebenn, als man nun git oder fürbas uffgesetzt wür-/det. Unnd welichenn gwerb du tribenn wilt, dieselbige zunfft zuempfachen-/de, ouch den pfuntzoll zegebennde unnd mit niemandem kein heimlich gerün / noch rottierung zemachen, sonder ob du soliches von yemandem vernemenn / wurdest, das unsern hern anzuzeigen. Mit der stat zereisen, lieb und leyd / zelidenn, darzu din gewer unnd harnast nit zeverkouffenn noch zeversetzen, / so lang du unser hindressas bist, du habest dann ein anders. Unnd wer / zu einem hindressessen uffgnomen, der git für den ynsitz zechen schilling [die beiden letzten Worte unterstrichen und am Rande von gleicher Hand: vier gulden] unnd / ein schilling jnzeschribenn, darzu alle fronvastenn einen schilling hinder-/sässen stür, so lang er nit unser burger jst.

²¹ Original: Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher K 4 (Eidbuch III 1534), fol. 7 recto. – Das Konzept dieses Eides von der Hand Ryhiners liegt vor in: Ratsbücher K 3 (Eidbuch III), fol. 4 recto.

Was sachenn du ouch zuschaffenn hast oder zuschaffenn gwün-
nest gegen an- / dern unsren burgern oder hindersessen unnd hin-
widerumb ob unsere bur-/ger oder hindersessen, die zit du by unns
gesessenn, sachen unnd vorderungenn / an dich hetten oder gewun-
nen, darumb solt du recht gebenn unnd nemen vor / unsren schult-
heissen unnd gerichtenn, hie oder jensit rhins, da die personen /
gesessen sind unnd nielen anderschwo. Unnd was an solichen
gerichtenn ge-/sprochen würt, darby zeblibenn one alleswyter
appellieren unnd ziechen / unnd jnn dem allem der statt nutz unnd
eere zefürderenn unnd jrenn schaden / zewenden. Alles getrüwlich
unnd one geverde.

Anhang III²²

Der edlen hindersässen eyde

Ir werdenn schwerenn: Die zit unnd ir hie by unns wonnhafft
unnd hussheblich / gesessen sind, einem burgermeister, einem ober-
sten zunfftmeister und / dem rhat gehorsam zesind, uwer stür unnd
unngelt zegebenn wie die zegebenn / uffgesetzt sind oder fürbasser
uffgesetzt werden, der rhäten unnd der stett / mandata unnd ord-
nungen ouch pütnuss unnd einungen zehalten unnd mit / der statt
lieb unn leyd zelidennde.

Was sachenn jr ouch zuschaffen hand oder zuschaffen gewünnen
gegenn / andern unsren burgern oder hindersessen unnd hinwyder-
umb ob / unsere burger oder hindersessen, die zit jr by unns geses-
sen, sachenn oder / vorderungen an üch hetten oder gewunnen, dar-
umb sollen jr recht geben / unnd nemen vor unsren schultheissen
unnd gerichten, hie oder jensyt / rhins, da die personen gesessen sind
unnd nielen anderschwo. Unnd was / an solichenn gerichten
gesprochen würt, darby zeblybenn one alles witer / appellieren unnd
ziechenn unnd jnn dem allem der statt nutz / unnd eer zefürderenn
unnd jrn schadenn zewenden. Alles getrüwlich / unnd one geverde.

²² Original: Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher K 4 (Eidbuch III 1534), fol. 5 verso. – Bei diesem Eid handelt es sich um die Aufzeichnung eines älteren Eides aus dem 15. Jh. Siehe Ratsbücher K 1 (Eidbuch I, 15. Jh.), fol. 52 verso.

*Anhang IV²³**Verzeichnis der Hintersassenaufnahmen 1553–1561*

Dise nochgeschribne personen sindt hindersässen wordenn.

- | | | |
|------|-----------|---|
| 1553 | März 13. | Peter Batterson von Prontrutt, der Rebman
Niclauss Sackher, der Truckher, von Friburg uss
Prisgauww |
| | Mai 3. | Hanns Bürge vonn Rimligkhenn uss Homburger ampt |
| | Mai 16. | Lienhart Büttigkher vonn Zofingen |
| | Juni 20. | Jerg Eggenberger, der pfister, von Stein |
| | Aug. 13. | Heinrich Frickh, der rebman, von Helfferschwyler |
| | Aug. 21. | Hanns Meiger, der pappyrer, von Sempach |
| | Sept. 7. | Hanns Cromer, der Zimmerman, von Surse |
| | Sept. 25. | Hans Rütiman von Arlissheim |
| | Nov. 20. | Bläsy Hardtrich, der Räbman, uss dem Turgöuw |
| | Dez. 23. | Rägell Rütiman |
| 1554 | Jan. 20. | Heini Fiderli vonn Lauffen |
| | Febr. 21. | Claus Eschetz vonn Petterlingen
Clauss Steffan vonn Lauppen |
| | April 2. | Joss Zellett [oder Zollett] von Friburg uss Üchtlandt |
| | Aug. 1. | Anna Meygerin von Burenn |
| | Aug. 4. | Thoman Blatner, der Rebman, vonn Tegerwil uss dem
Turgouw |
| | Sept. 6. | Jacob Dickenman von Zürich |
| | Sept. 26. | Hanns Schad von Amerschwyr, der rebman |
| | Sept. 29. | Sebastean Schwaller von Ryehen, der Rebman |
| | Okt. 8. | Ulin Fuchs von Busswyl uss dem Turgouw, der
Rebman |
| | Okt. 10. | Batt Nessler von Stein, der Setzer |
| | Okt. 27. | Conrad Fölix vonn Frauwennfeld |
| | Nov. 19. | Lienhart Byntz vonn Bülach uss dem Zürich pieth |
| | Dez. 31. | Heinrich Treiger von Zöcklingen uss den frigen
emptern |

²³ Original: Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Niederlassung A 1, ohne Pagierung. In der Edition werden Aufnahmedatum, Name, Herkunftsort und Berufsbezeichnung – sofern diese Angaben im Original vorhanden sind – wiedergegeben. Die Aufnahmedaten sind in moderner Form gesetzt, bei den übrigen Angaben wurde die originale Schreibweise übernommen, Personen- und Ortsnamen jedoch gross geschrieben. Weggelassen sind die Vermerke über den abgelegten Eid, die bezahlten Aufnahmegebühren und die vorgenommenen Abrechnungen an den Fronfasten.

1555	April 3.	Thoman Bösinger, der Rebman, vonn Dornach
	April 6.	Hann Meiger vonn Frouwenvel[d]
	Juli 10.	Moritz Fer vonn Zürich
[ohne Datum]		Margret Angst von Zoffingenn
		Verena Linnd vonn Stein
		Anna Rinderin ouch von Zoffingen
Okt. [ohne Tag]		Bernhart Throum vonn Münchenstein
	Okt. 31.	Jörg Zimmerman von Basell
	Nov. 9.	Jacob Kempf von Bruckh
	Nov. 23.	Peter Brottbeckh von Äsch
1556	März 23.	Barbell Kellerin von Münchenstein
	Mai 18.	Hans Holleman vonn Diessenhoffen
	Juni 22.	Hans Blater von Hegnouw jm Zürich Biet
	Juli 22.	Elsspett Schmidlin von Bencken
	Sept. 28.	Theodor Keller vonn Bischoffzell
	Nov. 25.	Madlen Knobloch von Adorff uss Frauwenfelder piet
1557	Jan. 9.	Verena Kellerin vonn Stainnen
	Jan. 20.	Hans Schornhj uss Bern biett
	Jan. 25.	Anna Meigerin vonn Susenwirt
	Febr. 24.	Mathis Hapsiger vonn Ballstall
	Jan. 1.	Claus Stebler von Leüffelfingen [Datumsangabe wohl Verschreibung für: März 1.]
	März 13.	Madlen Lenerin vonn Waldser
	Mai 17.	Anna Hussi von Ravenspurg
	Juli 21.	Hans Wengenmüller, der Zimmermann, von Ravenspurg
	Sept. 4.	Hans Bettler von Heywyl uss Alltkilcher Ampt
	Okt. 24.	Ziliax Luderer von Mülhusen
1558	Jan. 8.	Rudj Fuchss von Sanct Gallen
	Jan. 10.	Hans Grüen, der Rüter von der Weiden
	Febr. 19.	Heini Busser von Ormalingen Varnspurger Amptz
	Juni 8.	Claus Isschär von Weringen by Augspurg
	Juni 18.	Claus Backh, der Vischer, von Basell
	Juli 23.	Cunradt Blundschlj vonn Zürich, ein Müllerknecht
	Juli 30.	Hans Wintzenburger von Harra uss dem Wirtenberger Land
	Aug. 6.	Margredt Vasslerin von Theüspüren Schenckhenberg Ampt
	Aug. 8.	Batt Hag, der Vischer, von Basell
	Mai [!] 18.	Heinrich Rych von Lampenschwiler uss der Graffschafft Tockhenburg
	Mai 30.	Lucia Heitzerin von Basell

- Juni 15. Anna Steigerin von Zoffingen
 Barbell Wäberin von Bubendorff
- Juli 7. Margredt Hyrbin von Geltherkingen
- Juli 16. Barbell Bylandt von Zürich
- Okt. 10. Fridlin Bettendorff von Bencken
- Okt. 29. Hans Reither von Herrliberg
 Claus Frider von Lützelflüe
- Nov. 24. Bernhardt Muttich, der Ackerman [ganzer Eintrag durchgestrichen]
- 1559 Jan. 7. Lienhart Mutach von Eych Lucerrner piet
 Jan. 9. Steffen Zyler von Engen jn Costantzer bistumb
 Jan. 25. Hans Stüelinger von Umkilch
 Febr. 15. Wolff Hemmickh von Grüningen jnn Zürich piet
 März 8. Durss Schwaller von Biel
 Mai 20. Stoffel Dickhenman
 Juni 3. Hans Sessler von Hitzkilch
 Juni 14. Hans Ulrich Acherman
 Juni 24. Fridlin Buss von Ormalingen
 Juni 29. Jacob Ecklin
 Juli 10. Hans Emonoy
 Sept. 13. Hans Jäckli von Erendingen jn der Graffschafft Baden
 jnn Ergow
 Sept. 16. Hans Huber von Kenitz Berner Herrschafft
 Juli [!] 12. Andres Rächt von Fryburg uss Öchtlandt
 Juli 29. Michell Jäckh von Thonnow
 Aug. 16. Ellspeth Gubler von Rinach uss Berner piet
 Okt. 7. Walther Thanwalldt von Schwebischer Hall
 Okt. 25. Marx von Gaad von Fiessen
 Nov. 20. Hans Meyer von Basell
 Dez. 21. Lentz Saxger vonn Elikhj Zürich gepiet
- 1560 Febr. 5. Marquart Thurthaler vonn Arow zu Burgern [!]
 angenommen
 Febr. 8. Anna Kreysin von Hagenwyler
 Mai 18. Jacob Schwartz, der allt Stubenheytzter
 [ohne Datum] Alexander Keller von Jestetten
 Juli 20. Hans Nater von Lucern
 Juli 13. [!] Jacob Ganther von Friburg jm pryssgaw
 Juli 24. Margredt Kochenspergerin von Zürich
 Aug. 7. Anna Himler von Memmingen
 Sept. 21. Simon Schön von Heiligenburg am Bodensee
 Okt. 12. Steffan Hetz von Basell
 Okt. 16. Offrion Amman von Elltgow uss dem
 Zürich piet
 Nov. 29. Hans Schönenberg von Zürich

- Dez. 11. Lienhart Marchsteiner vonn Basell
 [ohne Datum] Jacob Werlin von Friburg uss Öchtlandt
- 1561 Jan. 9. Hans Bernhart von Rotenflu
 Febr. 22. Hans Tegen vonn Steckhborn
 März 3. Ursul Tecknin vonn Giebenach
 April 28. Hans Schmidt von Rickhenbach Solothurner gapiets
 Mai 5. Andres Schtitsj vonn Wollen uss Berrner piet
 Mai 7. Jacob Murer vonn Solothurn
 Juli 19. Hanns Müller von Emmendorff Zürich gapiets
 Anna vonn Wyssemburg
 Peter Kuter vonn Keel
 Liennhart Schnell, der Rebman
 Paulin Haas vonn Steckhporn
 Okt. 7. Cristan Keiser von Bielbenckhen
 Dez. 13. Hans Hellg von Wyll uss dem Turgöw
 Hans Wych von Lupsingenn uss miner g. Herren
 Emptern

*Dr. des. Franz Egger
 Historisches Museum
 Steinenberg 4
 4051 Basel*